

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00488 vom 5. Dezember 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00488](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00488)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00488 du 5 décembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00488 del 5 dicembre 2024

## Regeste

Schulzuteilung | [Die Beschwerdeführerin wies die 2012 geborene Tochter der Beschwerdegegnerschaft Anfang Juni 2024 dem Schulhaus F zu. Dagegen rekurrerten die Eltern bei der Vorinstanz, welche das Rechtsmittel guthiess und das Mädchen – antragsgemäss – dem Schulhaus G zuwies, da mehrere Rekurse in anderen Verfahren gutgeheissen und insgesamt 6 Jugendliche nachträglich der Schule F zugeteilt worden seien, sodass dort die Höchstzahl von 18 Schülerinnen und Schülern überschritten werde.] Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin (E. 1.2). Der betrachtete Schulweg ist einer Oberstufenschülerin bzw. einem Oberstufenschüler sowohl in Bezug auf seine Länge wie auch seine Gefährlichkeit ohne Weiteres zumutbar. Die Beschwerdegegnerschaft macht(e) zudem auch keine Interessen geltend, die die Zuteilung ihrer Tochter in ein anderes Schulhaus gerechtfertigt hätten (E. 4.1). Bei dieser Ausgangslage bestand für die Vorinstanz kein Anlass, in den Ermessensentscheid der Beschwerdeführerin einzugreifen. In jedem Fall durfte sie aber nach der Feststellung einer Überschreitung der zulässigen Höchstzahlen in den Klassen 1. Sek BC im Schulhaus F infolge Gutheissung mehrerer Rekurse Dritter nicht einfach selbst eine Neuzuteilung der Tochter der Beschwerdegegnerschaft vornehmen, deren Zuteilungsentscheid nicht zu beanstanden war (E. 4.2). Bei diesem Ausgang wäre die Beschwerde an und für sich gutzuheissen und D in Bestätigung der Ausgangsverfügung wieder dem Schulhaus F zuzuteilen. Eine Umteilung erwiese sich jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unverhältnismässig (E. 4.3). Korrektur der Nebenfolgenregelung im Rekursentscheid (E. 5). Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung VB.2024.00488 Urteil der 4. Kammer vom 5. Dezember 2024 Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen Stadt Winterthur, vertreten durch die Schulpflege Winterthur, diese vertreten durch lic. iur. A, Beschwerdeführerin, gegen 1. B, 2. C, Beschwerdegegnerschaft, betreffend Schulzuteilung, hat sich ergeben: I. Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 teilte der Ausschuss Schülerinnen und Schüler der Schulpflege der Stadt Winterthur C und B mit, dass ihre im März 2012 geborene Tochter D für das Schuljahr 2024/2025 der Schule F zugeteilt werde. Gleichtags informierte die Schulleitung der Sekundarschule F die Eltern über die Schul- und Klassenzuteilung der Jugendlichen in die Klasse 1. Sek BC By von E im Schulhaus F. II. Dagegen rekurrerten C und B beim Bezirksrat Winterthur, welcher das Rechtsmittel mit Beschluss vom 8. August 2024 guthiess und D der Klasse 1. Sek BC By im Schulhaus G zuteilte (Dispositiv-Ziff. I); die Verfahrenskosten auferlegte der Bezirksrat der Stadt

Winterthur (Dispositiv-Ziff. II) und entzog einer Beschwerde in Dispositiv-Ziff. III die aufschiebende Wirkung. III. Am 22. August 2024 erhob die Stadt Winterthur Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte, unter Entschädigungsfolge sei der Beschluss des Bezirksrats Winterthur vom 8. August 2024 aufzuheben. Der Bezirksrat Winterthur schloss mit Vernehmlassung vom 6. September 2024 auf Abweisung der Beschwerde. Hierzu äusserte sich die Stadt Winterthur am 7. Oktober 2024. C und B hatten am 9. September 2024 erklärt, mit der Zuteilung ihrer Tochter äusserst zufrieden zu sein und keinen Bedarf für eine Änderung zu haben. Die Kammer erwägt:

- 1.1 Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide eines Bezirksrats über Anordnungen einer Schulpflege nach § 75 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuständig.
- 1.2 Nach § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 VRG sind Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben beschwerdeberechtigt, wenn sie durch die Anordnung wie eine Privatperson berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (lit. a), die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt (lit. b), oder bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in ihren schutzwürdigen Interessen anderweitig verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen (lit. c; zum Ganzen Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 102 ff. und 116 ff.). Der angefochtene Beschluss stuft die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Zuteilung von D in die Klasse 1. Sek BC By im Sekundarschulhaus F für das Schuljahr 2024/2025 zwar als rechtmässig ein, heisst den Rekurs von deren Eltern jedoch dennoch gut und teilt die Jugendliche antragsgemäss einer 1. Klasse im Sekundarschulhaus G zu, um so für vier andere von Rekursverfahren betroffene Jugendliche, die sie wegen eines als unzumutbar eingestuften Schulwegs dem Schulhaus F zuwies, Platz zu schaffen. Wie sich sogleich zeigt, fällt die Festlegung der Einzugsgebiete ihrer Schulen und die Schulhaus- und Klassenzuteilung grundsätzlich in den Autonomiebereich der Beschwerdeführerin. Sie ist damit im Sinn von § 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 lit. b und lit. c VRG in ihrer Stellung als Hoheitsträgerin in schulrechtlichen Dingen in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt und zur Beschwerde legitimiert (vgl. zum Ganzen VGr, 8. Februar 2023, VB.2022.00545, E. 1.2 – 17. März 2022, VB.2021.00768, E. 1.1 – 1. September 2020, VB.2020.00134, E. 1 Abs. 2 mit Hinweisen; BGr, 29. Juli 2014, 2C\_274/2014, E. 1.2; einschränkend bzw. kritisch VGr, 5. Januar 2022, VB.2021.00559, E. 1.2.1 mit weiteren Hinweisen, namentlich auf BGr, 19. Juni 2014, 2C\_1123/2013, E. 1.3.1).
- 1.3 Da auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.
2. 2.1 Nach Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) sorgen die Kantone für einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Der Anspruch gilt gemäss § 10 Abs. 1 Satz 1 VSG am Wohnort. Aus dem kantonrechtlichen Grundsatz der Schulung am schulrechtlichen Wohnort folgt allerdings nicht das Recht, innerhalb des Wohnorts das Schulhaus oder die Klasse frei zu wählen (Herbert Plotke, Schulort, Schulgeld, Schülertransport, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich/St. Gallen 2007, S. 99 ff., 102). Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen obliegt vielmehr der Schulpflege (§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG) bzw. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen der Schulleitung (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG). Ihnen kommt in diesem Zusammenhang ein gewisser Ermessensspielraum zu, wobei das Ermessen pflichtgemäss auszuüben ist und sich an den

in § 25 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) statuierten Kriterien zu orientieren hat (vgl. statt vieler VGr, 13. September 2023, VB.2023.00457, E. 3.1, und 5. Januar 2022, VB.2021.00559, E. 3.2). 2.2 Als massgebliche Zuteilungskriterien nennt § 25 Abs. 1 VSV die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Klassen (Satz 1) namentlich hinsichtlich Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft der Schülerinnen und Schüler und der Verteilung der Geschlechter (Satz 2). Zudem ist die jeweils zulässige Klassengrösse zu beachten, die auf der Sekundarstufe in der Abteilung B 23 Schülerinnen und Schüler beträgt bzw. bei einer Klasse mit Schülerinnen und Schülern der Abteilungen B und C (kombinierte Klasse) 18 Kinder respektive Jugendliche (§ 21 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 3 und Abs. 2 VSV). Bei der Anwendung dieser Regelung haben Schulpflege und Schulleitung entsprechend dem Rechtsgleichheitsgebot ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kriterien und allen betroffenen Schülerinnen und Schülern herzustellen, was äusserst komplex ist. Insofern heisst Ausgewogenheit nicht, dass beispielsweise alle Schülerinnen und Schüler einer Stufe einen gleich langen Schulweg aufweisen müssen; dies ist angesichts der in Ausgleich zu bringenden Kriterien gar nicht möglich. Massgebend ist, dass das Ausgleichsergebnis der fünf Kriterien für alle Schülerinnen und Schüler rechtsgleich und nicht willkürlich ist (zum Ganzen VGr, 5. Januar 2022, VB.2021.00698, E. 3.5 mit Hinweisen).

3. 3.1 Die Beschwerdeführerin informierte die Erziehungsberechtigten der zukünftigen Sekundarschülerinnen und -schüler der Anforderungsstufe B der Stadt Winterthur Anfang Juni 2024 darüber, dass es im neuen Schuljahr aufgrund der hohen Anzahl an "Sek B Schülerinnen und Schülern" zu grösseren Verschiebungen innerhalb des gesamten Stadtgebiets – so insbesondere den Gebieten Seen, Mattenbach, Gutschick und Altstadt – komme. Statt dem näher gelegenen Sekundarschulhaus G (Distanz rund 800 m) wurde die Tochter der Beschwerdegegnerin und des Beschwerdegegners, die im Stadtteil Seen wohnt, daher mit der Ausgangsverfügung dem weiter entfernten Schulhaus F (Distanz rund 1,5 km) zugeteilt. Im Rekursverfahren führte die Beschwerdeführerin dazu näher aus, auf eine ausgewogene Verteilung der Schülerinnen und Schüler nach Zahl (vgl. 1. Sek BC Bx im Schulhaus F: 18 Kinder [8 Schüler und 10 Schülerinnen]; 1. Sek BC By im Schulhaus F: 17 Kinder [10 Schüler und 7 Schülerinnen]; 1. Sek BC Bx im Schulhaus G: 17 Kinder [10 Schüler und 7 Schülerinnen]; 1. Sek BC By im Schulhaus G: 16 Kinder [10 Schüler und 6 Schülerinnen]), Geschlecht und sozialer bzw. sprachlicher Herkunft geachtet zu haben sowie darauf, dass die betroffenen Sekundarschülerinnen und -schüler ihren – in allen Fällen noch als zumutbar eingestuften – Schulweg gemeinsam mit anderen Kindern aus der Nachbarschaft zurücklegen könnten. So sei auch D zusammen mit einer Vielzahl von Schülerinnen und Schülern aus ihrer näheren Umgebung dem Schulhaus F zugeteilt worden. Dem hielt die Beschwerdegegnerschaft im Rekursverfahren entgegen, dass die Zuteilung ihrer Tochter ins Schulhaus F sowohl für die Jugendliche wie auch für sie als Eltern "sehr unpassend" sei, da sie "nähere Schulhäuser haben in Winterthur".

3.2 Die Vorinstanz schliesst sich der Einschätzung der Beschwerdeführerin an und gelangt nach einer Prüfung der Einwendungen der Beschwerdegegnerschaft zum (Zwischen-)Fazit, dass sich eine Umteilung der Jugendlichen grundsätzlich nicht rechtfertige. Im Anschluss nimmt die Vorinstanz dann allerdings nichtsdestotrotz in Gutheissung des Rekurses der Beschwerdegegnerschaft genau eine solche Umteilung vor. Begründet wird dieser Schritt damit, dass mehrere Rekurse in anderen Verfahren hätten gutgeheissen werden müssen und insgesamt sechs Jugendliche nachträglich der Schule F zugeteilt worden seien (vgl. die Verfahren VB.2024.00483, VB.2024.00484, VB.2024.00485, VB.2024.00487). Die

besagten Jugendlichen seien allesamt auf der Sekundarstufe B. Bei ihrer Umteilung zum Schulhaus F werde dort die Höchstanzahl von 18 Schülerinnen und Schülern pro (kombinierte) Klasse überschritten. In einer Gesamtbetrachtung sei D daher trotz fehlendem Anspruch der Schule G zuzuteilen, damit für die Jugendlichen, welche dem Schulhaus F zuzuteilen seien, Platz geschaffen werden könne.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin legt nachvollziehbar dar, bei der auf Beginn des Schuljahrs 2024/2025 vorgenommenen Schul- und Klassenzuteilung der Schülerinnen und Schüler, die neu in die Abteilung B der Sekundarstufe eintraten, darauf geachtet zu haben, dass trotz der notwendig gewordenen Verschiebungen der Einzugsgebiete alle betroffenen Kinder einen von der Distanz her zumutbaren Schulweg haben und möglichst ausgewogen auf die einzelnen Klassen verteilt sind. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben (§ 25 VSV) und ist nicht zu beanstanden, zumal es deutliche Abweichungen zwischen den einzelnen Klassen einer Stufe sowie Abteilung sowohl aus pädagogischen Gründen als auch im Hinblick auf eine optimale räumliche Auslastung der Schulstandorte zu vermeiden gilt (VGr, 21. November 2018, VB.2018.00430, E. 4.2 Abs. 2; ferner BGr, 3. Juli 2020, 2C\_982/2019, E. 5.2; VGr, 29. April 2015, VB.2015.00103, E. 3.2.4, und 21. Januar 2009, VB.2008.00537, E. 4.2.3; Plotke, S. 103). Dass die Beschwerdeführerin im konkreten Fall dem Wunsch der Beschwerdegegnerschaft bzw. von D, dem näher gelegenen Schulhaus G zugeteilt zu werden, nicht entsprach, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Zu Recht weist die Vorinstanz darauf hin, dass die Wünsche der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Eltern im Hinblick auf die Zuteilung kein massgebliches Kriterium bzw. jedenfalls nicht ausschlaggebend sind. Es besteht, wie bereits erwähnt, im vorliegenden Kontext keine freie Wahl des Schulhauses und der Klasse und kein Anspruch auf eine bestimmte bzw. wunschgemässe Zuteilung. Der Schulweg vom und zum Schulhaus F ist der zwölfjährigen Tochter der Beschwerdegegnerschaft sodann sowohl in Bezug auf seine Länge wie auch seine Gefährlichkeit ohne Weiteres zumutbar. Nutzt die Tochter der Beschwerdegegnerschaft für die betrachtete Strecke von 1,5 km Länge das Fahrrad, was von einer Oberstufenschülerin bzw. einem Oberstufenschüler erwartet werden darf, benötigt sie für den Weg vom und zum Schulhaus F lediglich fünf Minuten (siehe dazu VGr, 21. November 2024, VB.2024.00474, E. 6.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Bei dieser Ausgangslage bestand für die Vorinstanz kein Anlass, in den Ermessensentscheid der Beschwerdeführerin einzugreifen. Zwar gehört es zur besonderen Eigenschaft des Rekurses, dass damit sämtliche Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens gerügt werden können. Die Ermessenskontrolle ist damit nicht auf die Prüfung einer rechtsfehlerhaften Ermessensausübung durch die Verwaltungsbehörde beschränkt, sondern die Rekursinstanz kann auch prüfen, ob das Ermessen unzweckmässig ausgeübt wurde (zum Ganzen Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 20 N. 49). Dies heisst aber nicht, dass sie ohne hinreichenden Grund ihr eigenes Gutdünken an die Stelle des Ermessens der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde setzen darf. Auch erscheint zumindest fraglich, ob die Rekursinstanz den Grund für ein Eingreifen – wie hier geschehen – selbst setzen bzw. in diesem Zusammenhang auf gleichentags in einem anderen Verfahren gefällte (nicht rechtskräftige) Entscheide verweisen darf, welche die zuvor als angemessen eingestufte Ermessensausübung der Verwaltungsbehörde nunmehr infrage stellen. In jedem Fall durfte die Vorinstanz vorliegend aber nach der Feststellung einer Überschreitung der zulässigen

Höchstzahlen in den Klassen 1. Sek BC im Schulhaus F infolge Gutheissung mehrerer Rekurse Dritter nicht einfach selbst eine Neuzuteilung der Tochter der Beschwerdegegnerschaft vornehmen, deren Zuteilungsentscheid nicht zu beanstanden war, kommt der Beschwerdeführerin doch auch dahingehend ein (grosses) Auswahlmessen zu, ob und wie sie einem neu eingetretenen Ungleichgewicht der Kriterien nach § 25 VSV begegnen will. Soweit die Vorinstanz diesbezüglich einwendet, die Beschwerdeführerin hätte keine Zeit mehr gehabt, nach Entscheidfällung rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahrs neue Schulhaus- und Klassenzuteilungen vorzunehmen, sodass sie in ihrer Funktion als Aufsichtsinstanz tätig werden müssen, ist ihr nicht zu folgen. Zum einen nimmt die Vorinstanz die streitgegenständliche Umteilung direkt im – einen konkreten Fall betreffenden – Rekursentscheid vor und wären die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen gegenüber dem Zuteilungsentscheid der Beschwerdeführerin auch gar nicht gegeben gewesen (vgl. dazu Bertschi, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N. 81). Namentlich ist die seitens der Vorinstanz beanstandete Regelung im beschwerdeführerischen Organisationsstatut betreffend die Zuteilung der Zuständigkeit bei der Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den verschiedenen Schulen und zu den Klassen vom Gesetzgeber vorgeschrieben und verstösst sie jedenfalls nicht gegen das Verfassungsrecht. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin – wie sie betont – innert wenigen Tagen selbst geeignete Massnahmen hätte ergreifen können.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerde ist somit offensichtlich begründet und wäre gutzuheissen mit der Folge, dass D in Bestätigung der Ausgangsverfügung wieder dem Schulhaus F zuzuteilen wäre. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nicht um Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung ersucht hat. D besucht folglich seit bald einem halben Jahr das Schulhaus G. Gleiches gilt für zwei weitere Schülerinnen der Abteilung B der Sekundarstufe in der Stadt Winterthur, die ebenfalls auf erhobenen Rekurs hin mit gleicher Begründung von der Vorinstanz anstelle des Schulhauses F dem Schulhaus G zugewiesen wurden. Die erneute Umteilung aller betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen nach bald einem Semester und nach der damit verbundenen Eingewöhnung in der neuen Stufe wie auch Klasse würde indes nicht nur dem Kindeswohl zuwiderlaufen. Wie die Beschwerdeführerin selbst betont, musste sie die Stellenplanung auch bereits anpassen bzw. Lehrpersonen anderen Klassen zuteilen. Als Interesse an der Gutheissung ihres Rechtsmittels führt die Beschwerdeführerin denn auch primär die Vermeidung der Schaffung eines Präjudizes bzw. von Präzedenzfällen an. An der Korrektur des Einzelfalls bzw. der genannten Einzelfälle besteht nur ein untergeordnetes öffentliches Interesse. Unter diesen besonderen Umständen erwiese sich die Aufhebung des vorinstanzlichen Zuteilungsentscheids als unverhältnismässig und ist es der Tochter der Beschwerdegegnerschaft ausnahmsweise zu gestatten, weiterhin die Klasse 1. Sek BC By im Schulhaus G zu besuchen.

#### **E. 5**

Die Abweisung der Beschwerde ist einzig auf den Zeitablauf seit dem Rekursentscheid bzw. die veränderten Verhältnisse zurückzuführen. Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich als fehlerhaft. Es rechtfertigt sich deshalb, die vorinstanzliche Nebenfolgenregelung zu korrigieren und die Kosten des Rekursverfahrens der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen unter solidarischer Haftung.

## **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen.

## **E. 7**

Die – in Anbetracht der vergleichbaren Sach- und Rechtslage im vorliegenden und den Parallelverfahren VB.2024.00486 und VB.2024.00489 – angemessen zu reduzierenden Gerichtskosten sind nach dem Verursacherprinzip der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG). Gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG hat das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51). Schon deshalb ist dem Antrag der Beschwerdeführerin um Gewährung einer Parteientschädigung nicht zu entsprechen (vgl. VGr, 23. Juni 2022, VB.2022.00280, E. 2.3 mit Hinweis).

## **E. 8**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.